

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die vierte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses (Reg. - Nr.: OWB/069/19/PF) für das
Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1“ vom
10. August 2021 hinsichtlich des Ab Brennens der Altpundwand auf einer Oberkante von
15,50 m üNNH in den Bereichen Stat. 0+000 bis 0+003 (ca. Fluss-km 584,330 -584,333) und Stat.
0+325 bis 0+365 (ca. Fluss-km 584,650-584,680)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. April 2024

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. August 2021 wurde das Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)“ zugelassen. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nunmehr hat der Vorhabenträger, das Landesamt für Umwelt, Referat W21 (Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau) eine vierte Änderung der festgestellten Planung vorgesehen. Der Änderungsantrag sieht vor, dass die Altpundwand auf einer Oberkante von 15,50 m üNNH in den Bereichen Stat. 0+000 bis 0+003 (ca. Fluss-km 584,330 -584,333) und Stat. 0+325 bis 0+365 (ca. Fluss-km 584,650-584,680) abgebrannt wird, der obere Teil entfernt wird und der unterhalb der Trennlinie befindliche Teil der Altpundwand verbleibt. Nach den §§ 5, 9 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18 der Anlage 1 zum UVPG war für die beantragte Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die vorstehend beschriebene Änderung keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Schutzgüter des UVPG, insbesondere für das Schutzgut Wasser, infolge der Planänderung kann ausgeschlossen werden.

Die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser beruht im Wesentlichen auf folgenden Maßnahmen:

Es wird mit dem OXY-Arc-Brennschneiden ein Verfahren angewendet, das sowohl Elemente des autogenen Brennschneidens als auch des Lichtbogenschweißens kombiniert. Dieses Verfahren ermöglicht das Schneiden von Metallteilen unter Wasser. Die thermische Energie des Lichtbogens wird genutzt, um die Zündtemperatur des Materials zu erreichen und anschließend erfolgt die Verbrennung des Materials mit dem Sauerstoff.

Verfahrensbedingt ist ein Eintrag von Schadstoffen ausgeschlossen. Eine leichte Erwärmung des Wassers im unmittelbaren Bereich der Trennstelle ist zu erwarten. Da bis zum Zeitpunkt des Lenzens der Baugrube ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen vergehen wird, kann sich das Baugrubenwasser bis zur Einleitung in die Oder (zugelassen mit der Plangenehmigung vom 2. April 2024) abkühlen. Mögliche Trübstoffe werden durch das vorgesehene Absetzbecken eliminiert.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.uvp-verbund.de/portal/

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)